OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400867/2/KPe

Datum:
Linz, 3. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.05.2024, GZ: BHLL/923100124405/23, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es werden die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf 20 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (belangte Behörde) vom 21.05.2024, GZ: BHLL/923100124405/23, wurde dem Beschwerdeführer zusammengefasst vorgeworfen, das Kraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen und dem Kennzeichen aaa (B) am 06.05.2023 um 07:35 Uhr auf der A1, D__, Strkm. 174,291, Abschnitt KN A1/A25 Passau E__, Fahrtrichtung F__, somit auf einer mautpflichtigen Bundesstraße, ohne ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut gelenkt zu haben. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes sei weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch für das Kennzeichen des Fahrzeugs eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert gewesen, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei. Die Gültigkeit der am Fahrzeug angebrachten Klebevignetten sei zum Zeitpunkt der Benützung bereits abgelaufen gewesen.

Die belangte Behörde verhängte eine Strafe in Höhe von 300 Euro (1 Tag 9 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und sprach aus, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 30 Euro zu zahlen habe.

Zusammengefasst begründete die belangte Behörde, dass mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt worden sei, dass am Fahrzeug lediglich zwei abgelaufene 10-Tages-Vignetten 2022 angebracht gewesen seien.

I.2. Mit E-Mail vom 21.06.2024 erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist „Einspruch“ gegen das Straferkenntnis, welcher aufgrund der hinreichenden Klarheit des Begehrens als Beschwerde zu werten ist (vgl. dazu *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 9 VwGVG Rz 40; VwGH 22.02.2002, 2001/02/0130). Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer am 06.05.2023 um 08:10 Uhr bei der „K__“ eine Vignette gekauft und diese auf der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht habe. Als Beweismittel wurde der Kaufbeleg für die Vignette und ein Foto der Windschutzscheibe mit einer 10-Tages-Vignette für das Jahr 2023 mit der Lochung 06.05. vorgelegt. Die Aufhebung des Straferkenntnisses wurde beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 24.06.2024 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde samt vorgelegten Beweismitteln und den zugrunde liegenden Verwaltungsstrafakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, weil im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien eine solche beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG). Im übrigen ergab sich der relevante Sachverhalt bereits aus dem Akteninhalt, sodass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest, welcher dieser Entscheidung zugrunde gelegt wird:

II.2.1. Der Beschwerdeführer hat am 06.05.2023 um 07:35 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (B), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, auf dem mautpflichtigen Straßennetz A1, D__, Strkm. 174,291, Abschnitt KN A1/A25 Passau E__, Fahrtrichtung F__, gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Zum oben genannten Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes am bezeichneten Ort war am genannten Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch war für das Kennzeichen des Fahrzeugs eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Es ist von einer Unbescholtenheit des Beschwerdeführers auszugehen.

II.2.2. Der Beschwerdeführer kaufte am 06.05.2023 um 08:10 Uhr bei der Autobahntankstelle H__ eine 10-Tages-Vignette mit der Lochung 06.05. und brachte diese an der Windschutzscheibe des oben genannten Kraftfahrzeugs an. Allerdings erfolgte der Kauf der Vignette bzw. die Anbringung an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs erst nach dem Befahren des oben näher bezeichneten Tatortes und zeitlich nach dem oben näher bezeichneten Tatzeitpunkt (07:35 Uhr).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt betreffend die Übertretung (vgl. Punkt II.2.1.) wurde bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und steht mit den von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen, insbesondere mit dem Foto und der Anzeige der ASFINAG, in Einklang.
Dass beim Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort noch keine gültige Klebevignette am Fahrzeug angebracht war, wurde vom Beschwerdeführer in der Beschwerde auch nicht substantiiert bestritten. Vielmehr wird vom Beschwerdeführer selbst vorgebracht, dass er die Vignette am 06.05.2023 erst bei der Autobahntankstelle in H__ (= „K__“) um 08:10 Uhr erworben und am Fahrzeug angebracht hat. Die Angaben des Beschwerdeführers stehen damit in Einklang mit dem Tatvorwurf: Die I__ liegt

rund 40 km bzw. rund 25 Fahrminuten vom Tatort in Fahrtrichtung F__ entfernt, sodass es nachvollziehbar ist, dass der Beschwerdeführer am Tatort den mautpflichtigen Straßenabschnitt ohne Vignette befahren hat. Der unter Punkt II.2.2. festgestellte Sachverhalt folgt vor allem aus den nachvollziehbaren Angaben des Beschwerdeführers sowie der von ihm vorgelegten Rechnung vom Kauf der Vignette.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Teil A Punkt 1.7 der zum Tatzeitpunkt gültigen Mautordnung (Version 72) lautet unter anderem wie folgt:

„Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigen Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechende Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
[…]
Sollte die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei […] verwirklicht.“

III.2. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen (deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt) unterliegt der zeitabhängigen Maut (§ 10 Abs. 1 BStMG 2002). Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten (§ 11 BStMG 2002). Ein (allfälliger) Erwerb einer Klebevignette nach einem bereits erfolgten Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes ändert nichts daran, dass bis zur Anbringung dieser Klebevignette die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet wurde.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat der Beschwerdeführer am 06.05.2023 um 07:35 Uhr das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, wobei zu diesem Zeitpunkt am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht war, noch für das Kennzeichen des Fahrzeugs eine gültige Digitale Vignette registriert war. Zum Tatzeitpunkt wurde sohin das Fahrzeug des Beschwerdeführers auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es kann der

belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt, sodass zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. § 5 VStG). Im vorliegenden Fall wurde vom Beschwerdeführer nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Beschwerdeführers darzulegen. Insbesondere bestand für den Beschwerdeführer auch die Verpflichtung, sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften ausreichend zu unterrichten (vgl. etwa VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Es ist daher im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit und sohin der belangten Behörde folgend auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt schon insofern nicht in Betracht, als verfahrensgegenständlich nicht ersichtlich ist, dass das Verhalten des Beschwerdeführers hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt „erheblich“ zurückbleiben würde. Es sind auch unter Berücksichtigung der Leitlinien der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (vgl. VwGH 08.09.2016, Ra 2016/06/0099), nämlich die Ermöglichung der Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich, insgesamt die Voraussetzungen von § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im Ergebnis nicht erfüllt.

III.4. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers ist auszuführen, dass der Erwerb einer Klebevignette am 06.05.2023 nichts daran ändert, dass bis zur tatsächlichen Anbringung der Klebevignette am verfahrensgegenständlichen Fahrzeug (auch an diesem Tag) das Fahrzeug gelenkt wurde, ohne die zeitabhängige Maut vorab ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Der Beschwerdeführer hat daher am 06.05.2023 um 07:35 Uhr das mautpflichtige Straßennetz befahren, ohne die zeitabhängige Maut vorab ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

III.5. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen 300 Euro bis 3.000 Euro beträgt. Die belangte Behörde wertete mit Recht die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers mildernd. Gemäß § 34 Z 17 StGB stellt ein reumütiges Geständnis oder eine Aussage, die wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat, einen Milderungsgrund dar, wobei ein reumütiges Geständnis und eine zur Wahrheitsfindung wesentlich beitragende Aussage kumulativ zusammentreffen

und damit diesen Milderungsgrund verstärken können (Riffel in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 34 Rz 38). Ein reuevolles Geständnis muss aber nicht auch für die Wahrheitsfindung wesentlich gewesen sein, um mildernd zu wirken, während Angaben zum verfahrensgegenständlichen Sachverhalt unabhängig von jeder reuigen Schuldeinsicht an ihrer Bedeutung für die Beweisführung zu messen sind (Riffel in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 34 Rz 38). Verfahrensgegenständlich ergibt sich aus den Angaben des Beschwerdeführers, dass dieser der Lenker des Fahrzeugs war. Hingegen geht weder aus dem im Akt aufliegenden Foto, noch aus der Anzeige der ASFINAG (bzw. aus den Angaben der ASFINAG) hervor, wer das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt tatsächlich gelenkt hat, sodass die Angaben des Beschwerdeführers vor diesem Hintergrund im konkreten Fall zur Wahrheitsfindung beigetragen haben und es ist dies bei der Strafbemessung zugunsten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen. Zumal dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde keine Straferschwerungsgründe vorgeworfen wurden und solche im Beschwerdeverfahren auch nicht hervorgekommen sind, überwiegen nach Ansicht des erkennenden Gerichts unter Berücksichtigung aller Umstände verfahrensgegenständlich die Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG (vgl. auch bereits LVwG Oö. 19.07.2016, LVwG-400166/2/ER/HUE). Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der angelasteten Tat, der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, des Beitrags zur Wahrheitsfindung und des Fehlens von Straferschwerungsgründen, erscheint eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro als tat- und schuldangemessen. Der Beschwerde ist daher teilweise stattzugeben und es ist die Geldstrafe auf 200 Euro herabzusetzen. Die Ersatzfreiheitsstrafe und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens sind unter Berücksichtigung der Herabsetzung der Geldstrafe ebenfalls herabzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwal-

tungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner